



I. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW. S.208) hat der Rat der Stadt Kleve mit Beschluss vom 17.06.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	118.145.000	2.162.200	2.584.000	117.723.200
Aufwendungen	118.605.000	3.901.200	796.000	121.710.200
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	113.476.000	1.812.200	2.510.000	112.778.200
Auszahlungen	113.997.000	3.889.200	761.000	117.125.200
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	8.085.000	100.000	353.000	7.832.000
Auszahlungen	8.830.000	567.000	60.000	9.337.000
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	1.090.000	1.500.000	0	2.590.000
Auszahlungen	1.422.000	0	0	1.422.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 1.500.000 € erhöht und damit auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.321.000 € um 150.000 € erhöht und damit auf 3.471.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage sowie die Entnahme der Allgemeinen Rücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan und durch die Erkenntnisse aus dem Entwurf des Jahresabschluss zum 31.12.2014 wie folgt geändert:

Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von bisher 460.000 € auf 311.917,06 €

Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von bisher 0 € auf 3.675.082,94 € festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

2. Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Aufwendungen gem. § 83 (1) Satz 3 GO NW wird wie folgt festgelegt:

- a) im Einzelfall bis 30.000 €
- b) bei Ausgaben und Aufwendungen, die aus Zuschüssen und ähnlichen Erträgen und Einnahmen Dritter bestritten werden können, bis 50.000 €
- c) Ausgaben und Aufwendungen, die aus inneren Verrechnungen, Geschäftsbeziehungen mit dem Sondervermögen und den verbundenen Unternehmen, kalk. Kosten, Rückstellungen und bilanzielle Abschreibungen entstehen, in unbegrenzter Höhe

GO NW, gilt Abs. 2 a) und b) entsprechend.

4. Die Grenze für die nicht meldepflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 30.000 € festgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 24.06.2015 angezeigt worden. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NW im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NW während der Dienststunden im Interims-Rathaus, Zimmer 127, Landwehr 4-6, Fachbereich Finanzen und Liegenschaften - Abteilung Kämmerei – zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.kleve.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 15.07.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
Haas
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer